

(2) An Hand der Meldungen der Betriebsleiter der Baubetriebe ist vierteljährlich dem Leiter der Verwaltung bzw. der übergeordneten Dienststelle über den Stand der Anwendung der Materialverbrauchsnormen sowie über die erzielten Einsparungen und den Stand der Persönlichen Konten zu berichten.

§ 7

(1) Dem Minister für Aufbau als dem verantwortlichen Fachminister ist vierteljährlich durch die Leiter der staatlichen Verwaltungsstellen, denen volkseigene Baubetriebe zugeordnet sind, auf der Grundlage der Berichte gemäß § 6 Abs. 2 über den Stand der Arbeiten an den Materialverbrauchsnormen und ihre Anwendung sowie über die erzielten Einsparungen und den Stand der Persönlichen Konten zu berichten.

(2) Die Zentrale Abteilung Materialversorgung des Ministeriums für Aufbau hat durch einen Erfahrungsaustausch der Bearbeiter für Materialverbrauchsnormen bei den staatlichen Verwaltungsstellen, denen volkseigene Baubetriebe zugeordnet sind, die Arbeit dieser Dienststellen auf dem Gebiet der Materialverbrauchsnormen zu koordinieren und anzuleiten.

§ 8

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Durch die Verordnung vom 20. August 1953 über die Verbesserung der Ermittlung von Materialverbrauchsnormen und deren Durchführungsbestimmungen werden folgende Bestimmungen außer Kraft gesetzt:

- a) § 6 Abs. 1 der Verordnung vom 5. Februar 1951 über die Verbesserung der Materialbedarfsplanung und der Materialverbrauchskontrolle sowie über die Organisation der Materialeinsparung (GBl. S. 79).
- b) § 5 Absätze 1 und 2, § 6 Absätze 1, 2 und 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. Mai 1951 zur Verordnung über die Verbesserung der Materialbedarfsplanung und der Materialverbrauchskontrolle sowie über die Organisation der Materialeinsparung (GBl. S. 425).
- c) § 2 Absätze 2 und 3 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 20. September 1951 zur Verordnung über die Verbesserung der Materialbedarfsplanung und der Materialverbrauchskontrolle sowie über die Organisation der Materialeinsparung (GBl. S. 875).

Berlin, den 29. Dezember 1953

Ministerium für Aufbau

I. V.: Hafrang
Staatssekretär

Staatliches Komitee
für Materialversorgung

Binz
Vorsitzender

Dritte Durchführungsbestimmung *

zur Verordnung zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes. — Verbesserung der Beschaffung und der Begutachtung des Bezuges wissenschaftlicher Literatur aus Westdeutschland und dem kapitalistischen Ausland —

Vom 17. Dezember 1953

Zur weiteren Durchführung des § 6 Abs. 4 der Verordnung vom 16. März 1950 zur Entwicklung einer

* Durchfb. (GBl. 1951 S. 485 u. S. 1069).

fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes (GBl. S. 185) und zur Durchführungsverordnung vom 16. November 1950 über die Schaffung einer Zentralstelle für wissenschaftliche Literatur (GBl. S. 1166) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Beschaffung von wissenschaftlicher Literatur aus Westdeutschland und dem kapitalistischen Ausland erfolgt im Rahmen von Jahreskontingenten, die vom Amt für Literatur und Verlagswesen für den Bereich der Staatlichen Plankommission, der Ministerien, der Staatssekretariate sowie für die nachstehend aufgeführten Organe der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik (Kontingenträger) festgelegt werden:

1. Präsidialkanzlei,
2. Regierungskanzlei,
3. Amt für Literatur und Verlagswesen,
4. Staatliches Komitee für Körperkultur.

§ 2

(1) Die Kontingenträger bestimmen diejenigen Stellen ihres Zuständigkeitsbereiches, die Literatur beziehen können (Literaturstellen). Die Kontingenträger teilen aus ihren Jahreskontingenten den Literaturstellen Teilkontingente zu.

(2) Über die Literaturstellen laufen unter Anrechnung auf das Teilkontingent auch die Bestellungen von nachgeordneten Stellen, Mitarbeitern, Lernenden sowie von den Vertrags- und Zulieferbetrieben und den Angehörigen der Intelligenz, die für sie tätig sind.

(3) Bedarfsträger für wissenschaftliche Literatur, die durch Abs. 2 nicht erfaßt sind, werden auf Antrag von den in § 1 genannten Kontingenträgern einer Literaturstelle verbindlich zugeordnet

§ 3

(1) Die in Abs. 2 des § 2 genannten Bestellungen werden von den zuständigen Literaturstellen begutachtet und im Falle der Billigung befürwortet.

(2) Die Genehmigung der von den Literaturstellen eingereichten oder von ihnen befürworteten Bestellungen erfolgt durch den zuständigen Kontingenträger.

(3) Bestellungen von Einzelpersonen müssen grundsätzlich von der Stelle begutachtet und befürwortet werden, für die die betreffende Person überwiegend tätig ist.

(4) Über Einsprüche gegen eine Nichtbefürwortung von Bestellungen durch die Literaturstellen entscheidet der zuständige Kontingenträger.

§ 4

Die Zentralstelle für wissenschaftliche Literatur gibt Richtlinien für die Begutachtung und Genehmigung und kontrolliert deren Einhaltung.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1953

Amt für Literatur und Verlagswesen

A p e l t
Leiter

Herausgeber: Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 6, Anruf 51 54 87, 51 44 34 — Postscheckkonto: 1400 25 —
Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich 4,— DM einschließlich Zustellgebühr — Einzelausgabe: bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,50 DM je Exemplar, nur vom Verlag oder durch den Buchhandel beziehbar — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Werk 1, Berlin N 54. — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1763 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik